Gemeinde Murr
Landkreis Ludwigsburg

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Gemeindehalle, die Sporthalle und das Bürgerhaus (Benutzungsgebührenordnung öffentlicher Versammlungsräume BGebOöV)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581) geändert durch Gesetz vom 12. November2024 (GBl. S. 98) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) hat der Gemeinderat am 5. August 2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Gemeindehalle, die Sporthalle und das Bürgerhaus beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle, der Sporthalle und des Bürgerhauses Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
(2) Die Gebühren decken nur teilweise die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

§ 2
Gebührenschuldner, Gebührenfreiheit

(1) Gebührenschuldner ist diejenige natürlich oder juristische Person, die den Antrag auf Benutzung gestellt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(2) Gebühren nach Ziff. I-IV des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für die Benutzung
1. durch die Gemeinde, die Lindenschule, die Volkshochschule (regelmäßige Veranstaltungen) und die Musikschule Marbach-Bottwartal;
2. zu Veranstaltungen zu regelmäßigen Übungsveranstaltungen im Rahmen des örtlichen Sports, sofern damit nicht eine Bewirtung verbunden ist oder Eintritt verlangt wird;
3. zu regelmäßigen Übungsveranstaltungen im Rahmen der örtlichen Musikpflege durch gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in Murr haben;
4. durch jeweils 1 Veranstaltung im Jahr Vereinen, Vereinigungen und Organisationen, die als juristische Personen organisiert und in Murr ständig tätig sind, Ortsverbänden von Parteien und Wählervereinigungen, die ihren Sitz in Murr haben, durchgeführt und im Vorfeld schriftlich bekanntgegeben wird;
5. zu Sitzungen der Organe gemeinnütziger Vereine, Vereinigungen und Organisationen, die als juristische Personen organisiert und in Murr ständig tätig sind, Ortsverbänden von Parteien und Wählervereinigungen, die ihren Sitz in Murr haben, sofern damit nicht eine Bewirtung verbunden ist.

§ 3
Gegenstand der Gebührenpflicht

(1) Gebühren werden erhoben für die Benutzung folgender Räumlichkeiten:
1. Gemeindehalle
   a) Hallenraum
   b) Bühne
   c) Getränkeausschank
   d) Küche
2. Sporthalle
   a) Hallenraum
   b) Teeküche
3. Bürgerhaus
   a) Bürgersaal (1. Obergeschoss)
   b) Bühne (1. Obergeschoss)
   c) Küche (1. Obergeschoss)
   d) Kleiner Saal (Erdgeschoss)
   e) Hardtzimmer (Erdgeschoss)

(2) Die Gebühren umfassen auch die Benutzung der Ausstattung der Räume sowie der erforderlichen Lager-, Dusch- und Toilettenräume und die Benutzung des beweglichen Inventars. Bei Benutzung von vorhandenen Instrumenten und technischem Gerät, ist eine Kaution zu zahlen, deren Höhe im Gebührenverzeichnis (Anlage) ersichtlich ist.

§ 4
Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
(2) In den Gebühren sind die üblichen Nebenkosten (Strom, Wasser) enthalten.
(3) Bei nicht-ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume/Hallen kann eine Nachberechnung der Reinigungskosten erfolgen.

§ 4a
Verwaltungsgebühren

Wird ein gestellter oder genehmigter Antrag auf Benutzung zurückgezogen oder findet die Benutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht statt, so werden von den Gebühren nach der Anlage zu § 4 Absatz 1 (Gebührenverzeichnis) erhoben:
1. Rücknahme des Antrages bis 1 Monat vor dem Benutzungstermin 20 v. H. der Gebühr
2. Rücknahme des Antrages weniger als 1 Monat bis 1 Woche vor dem Benutzungstermin 50 v. H. der Gebühr
3. Rücknahme des Antrages weniger als 1 Woche vor dem Benutzungstermin sowie bei Nichtstattfinden der Benutzung 100 v. H. der Gebühr

§ 5
Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Gemeindehalle~~,~~ des Bürgerhauses oder der Sporthalle. In den Fällen des § 4a entsteht die Gebühr jedoch bereits mit der Entgegennahme der Antragsrücknahme durch die Gemeinde bzw. mit Ablauf des beantragten Benutzungstermins.
(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührenordnung öffentlicher Versammlungsräume vom 27. Juni 1989, zuletzt geändert am 11. Oktober 2005 außer Kraft.

Murr, 6. August 2025
gez.
Bartzsch
Bürgermeister

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Benutzungsgebührenordnung öffentlicher Versammlungsräume vom 5. August 2025

Gebührenverzeichnis

I. Gemeindehalle
(Verein/Organisation ab 1. Januar 2026)

1. Benutzung des Hallenraumes	
- bis 3 Stunden	40,00 Euro
- mehr als 3 Stunden	80,00 Euro
2. Benutzung der Bühne	
- bis 3 Stunden	15,00 Euro
- mehr als 3 Stunden	25,00 Euro
3. Benutzung des Getränkeausschankes	20,00 Euro
4. Benutzung der Küche	30,00 Euro

Ia. Gemeindehalle
(Private Nutzung ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027)

1. Benutzung des Hallenraumes	
- bis 3 Stunden	120,00 Euro
- mehr als 3 Stunden	240,00 Euro
2. Benutzung der Bühne	
- bis 3 Stunden	45,00 Euro
- mehr als 3 Stunden	75,00 Euro
3. Benutzung des Getränkeausschankes	60,00 Euro
4. Benutzung der Küche	90,00 Euro
5. Aufbau (vor 18 Uhr) am Vortag	75,00 Euro
6. Abbau am Folgetag (nach 8 bzw. 11 Uhr)	75,00 Euro
7. Kaution für bereitgestellten Transponder	50,00 Euro

Ib. Gemeindehalle
(Private Nutzung ab 1. Januar 2028)

1. Benutzung des Hallenraumes	
- bis 3 Stunden	160,00 Euro
- mehr als 3 Stunden	320,00 Euro
2. Benutzung der Bühne	
- bis 3 Stunden	60,00 Euro
- mehr als 3 Stunden	120,00 Euro
3. Benutzung-des Getränkeausschankes	80,00 Euro
4. Benutzung der Küche	120,00 Euro
5. Aufbau (vor 18 Uhr) am Vortag	100,00 Euro
6. Abbau am Folgetag (nach 8 bzw. 11 Uhr)	100,00 Euro
7. Kaution für bereitgestellten Transponder	50,00 Euro

II Sporthalle
(Verein/Organisation ab 1. Januar 2026)

1. Benutzung des Hallenraumes	
- je 1/3 der Halle bis 3 Stunden	30,00 Euro
- je 1/3 der Halle mehr als 3 Stunden	60,00 Euro
2. Benutzung der Teeküche	30,00 Euro

IIa Sporthalle
(Private Nutzung ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027)

1. Benutzung des Hallenraumes	
- je 1/3 der Halle bis 3 Stunden	120,00 Euro
- je 1/3 der Halle mehr als 3 Stunden	240,00 Euro
2. Benutzung der Teeküche	90,00Euro
3. Kaution für bereitgestellten Transponder	50,00 Euro

IIb Sporthalle
(Private Nutzung ab 1. Januar 2028)

1. Benutzung des Hallenraumes	
- je 1/3 der Halle bis 3 Stunden	160,00 Euro
- je 1/3 der Halle mehr als 3 Stunden	320,00 Euro
2. Benutzung der Teeküche	120,00Euro
3. Kaution für bereitgestellten Transponder	50,00 Euro

III Bürgerhaus
(Verein/Organisation ab 1. Januar 2026)

1. Benutzung des Bürgersaals	
- bis 3 Stunden	30,00 Euro
- mehr als 3 Stunden	50,00 Euro
2. Benutzung des Kleinen Saals	
- bis 3 Stunden	20,00 Euro
- mehr als 3 Stunden	30,00 Euro
3. Benutzung des Hardtzimmers	
- bis 3 Stunden	10,00 Euro
- mehr als 3 Stunden	20,00 Euro
4. Benutzung der Bühne des Bürgersaals	
- bis 3 Stunden	10,00 Euro
- mehr als 3 Stunden	20,00 Euro
5. Benutzung der Küche	30,00 Euro
6. Aufbau (vor 18 Uhr) am Vortag	25,00 Euro
7. Abbau am Folgetag (nach 8 bzw. 11 Uhr)	25,00 Euro
8. Benutzung Tischwäsche, Handtücher	nach Aufwand

IIIa Bürgerhaus
(private Nutzung ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027)

1. Benutzung des Bürgersaals	
- bis 3 Stunden	90,00 Euro
- mehr als 3 Stunden	150,00 Euro
2. Benutzung des Kleinen Saals	
- bis 3 Stunden	60,00 Euro
- mehr als 3 Stunden	90,00 Euro
3. Benutzung des Hardtzimmers	
- bis 3 Stunden	30,00 Euro
- mehr als 3 Stunden	60,00 Euro

4. Benutzung der Bühne des Bürgersaals
- bis 3 Stunden 30,00 Euro
- mehr als 3 Stunden 60,00 Euro

5. Benutzung der Küche 90,00 Euro

6. Aufbau (vor 18 Uhr) am Vortag 75,00 Euro

7. Abbau am Folgetag (nach 8 bzw. 11 Uhr) 75,00 Euro

8. Benutzung Tischwäsche, Handtücher nach Aufwand

IIIb Bürgerhaus
(private Nutzung ab 1. Januar 2028)

1. Benutzung des Bürgersaals
- bis 3 Stunden 120,00 Euro
- mehr als 3 Stunden 200,00 Euro

2. Benutzung des Kleinen Saals
- bis 3 Stunden 80,00 Euro
- mehr als 3 Stunden 120,00 Euro

3. Benutzung des Hardtzimmers
- bis 3 Stunden 40,00 Euro
- mehr als 3 Stunden 80,00 Euro

4. Benutzung der Bühne des Bürgersaals
- bis 3 Stunden 40,00 Euro
- mehr als 3 Stunden 80,00 Euro

5. Benutzung der Küche 120,00 Euro

6. Aufbau (vor 18 Uhr) am Vortag 100,00 Euro

7. Abbau am Folgetag (nach 8 bzw. 11 Uhr) 100,00 Euro

8. Benutzung Tischwäsche, Handtücher nach Aufwand

IV. Gemeinsame Gebührensätze

1. Verlust oder Beschädigung des Inventars (Geschirr, Besteck, Gläser, Stühle etc.)
nach Reparaturaufwand bzw. Wiederbeschaffungswert.

2. Bei Nutzung technischer Geräte (§ 3 Abs. 2) ist in bar eine Kaution zu hinterlegen
200,00 Euro

Öffentlich bekannt gemacht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr (Amtsblatt) vom 22. August 2025